

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Zuweisung abgetrennter Grundflächen an burgenländische Gemeinden

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 22/1923

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

10.05.1923

Text**§ 1**

Die im Zuge der Grenzregelung von ungarischen Gemeinden abgetrennter Grundflächen sind den burgenländischen Nachbargemeinden zuzuweisen.